

Gemeinde Gommiswald

Sondernutzungsplan Rickenstrasse

Baulinienplan nach Art. 29 ff PBG

Planungsbericht

03. November 2023 / 17. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Ausgangslage	3
1.1 Aufhebung Überbauungsplan Rickenstrasse	4
1.2 Zielsetzungen Sondernutzungsplan Rickenstrasse	4
2 Grundlagen	5
3 Strassenklassierung und Strassenabstände	5
4 Technische Machbarkeitsstudie Bus-Haltestelle Gauenhof	6
5 Sondernutzungsplan	6
6 Interessenabwägung	7
7 Mitwirkungsverfahren	8
8 Rechtsverfahren	9
8.1 Erlass Gemeinderat Öffentliche Auflage	9
8.2 Genehmigung	9
8.3 Vollzug	9

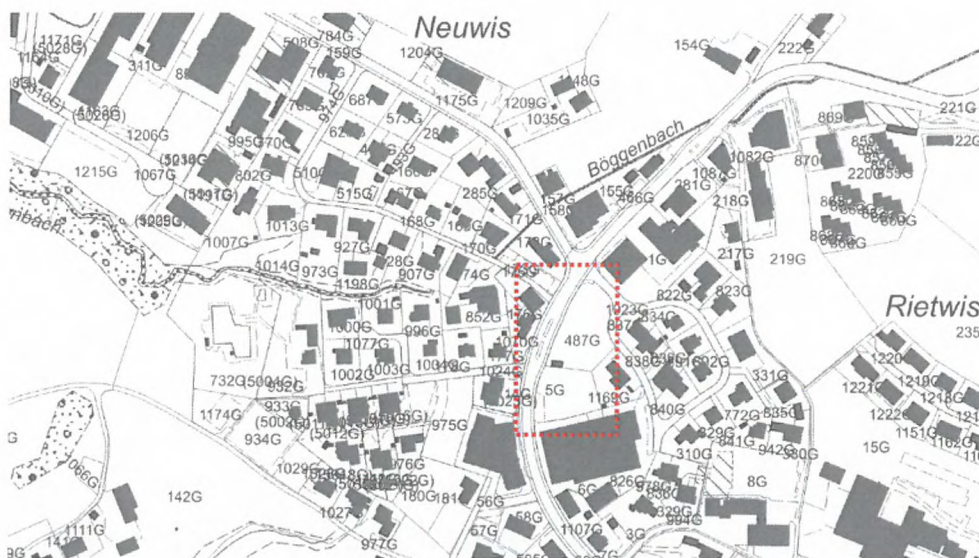
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Situation; Mst. 1:5'000 (Geoportal)	3
Abbildung 2:	Orthofoto; Mst. 1:2'500 (Geoportal)	3
Abbildung 3:	Überbauungsplan Rickenstrasse (Geoportal)	4
Abbildung 4:	Strassenplan; Mst. 1:5'000 (Geoportal)	5
Abbildung 5:	Bestvariante Standortevaluation Bus-Umsteigehalt Gommiswald; asa AG; 29. Juli 2021	6
Abbildung 6:	Ausschnitt Sondernutzungsplan Rickenstrasse; Situation Mst. 1:1'000	7

Beilage: Sondernutzungsplan Rickenstrasse; Situation Mst. 1:500

1 Ausgangslage

Die Bus-Haltestelle Gauenhof an der Rickenstrasse im Dorfzentrum von Gommiswald muss verlegt und ausgebaut werden. Dies auch um die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zu erfüllen. Diese Verlegung der Bus-Haltestelle bedingt eine Anpassungen der Geometrie der Rickenstrasse. Zur Sicherstellung der Strassenabstände ist für die Parzellen 5G und 487G ein Sondernutzungsplan (Baulinienplan nach Art. 29 ff PBG¹) zu erlassen. Damit sind die Abstände von Bauten und Anlagen entlang der Rickenstrasse festzulegen.



1.1 Aufhebung Überbauungsplan Rickenstrasse

Über die Parzelle 487G bestand der rechtskräftiger Überbauungsplan Rickenstrasse, vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 6. Januar 1976; vgl. Abbildung 3. Damit wurde die Lage der Ringstrasse mit den entsprechenden Abständen (Baulinien) festgelegt. Die Ringstrasse wurde zwischenzeitlich realisiert und die anstossenden Parzellen sind mit Ausnahme der Parzellen 5G und 487G weitgehend überbaut. Somit kann der Überbauungsplan Rickenstrasse aufgehoben werden.

Für die Aufhebung des Überbauungsplans Rickenstrasse führte der Gemeinderat vom 23. Mai bis 21. Juni 2022 das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 34 PBG durch. Während der öffentlichen Mitwirkung gingen keine Rückmeldungen oder Stellungnahmen seitens der Bevölkerung ein. Anschliessend hat der Gemeinderat am 27. September 2022 die Aufhebung des Überbauungsplans Rickenstrasse beschlossen. Die Aufhebung lag vom 02. November bis am 01. Dezember 2022 öffentlich auf. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche am 21. Februar 2023 zurückgezogen wurde. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat am 1. Mai 2023 die Aufhebung des Überbauungsplans Rickenstrasse genehmigt.

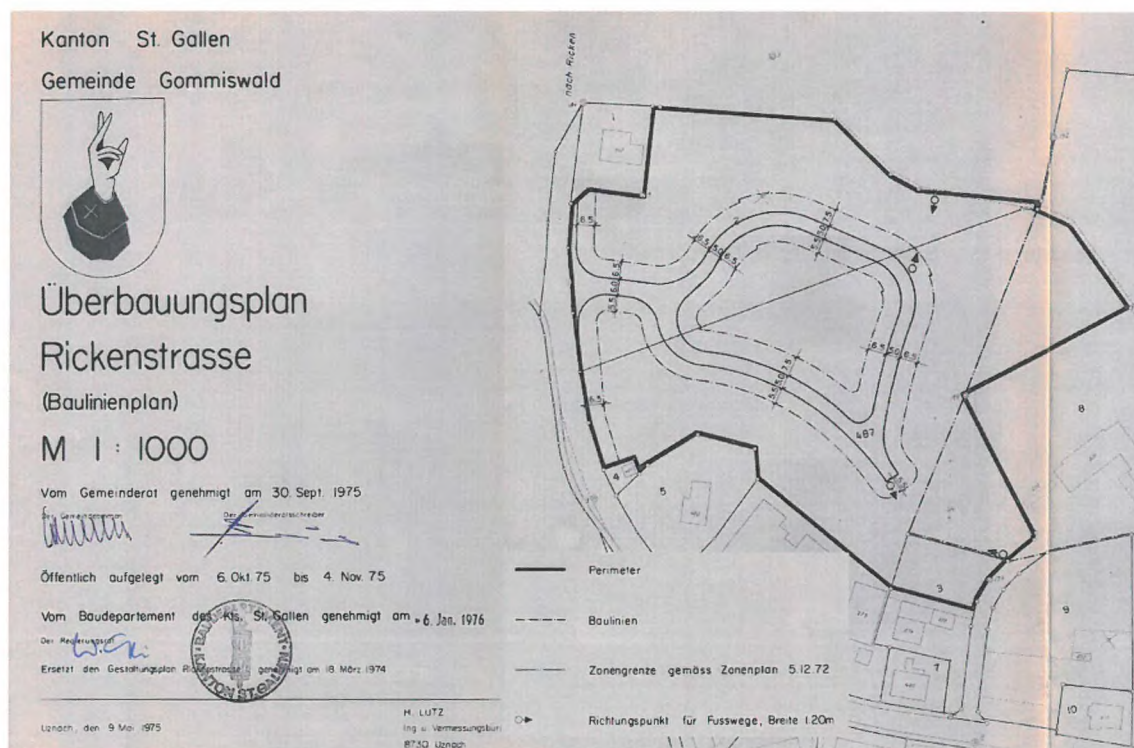


Abbildung 3: Überbauungsplan Rickenstrasse (Geoportal)

1.2 Zielsetzungen Sondernutzungsplan Rickenstrasse

Mit dem Sondernutzungsplan Rickenstrasse soll der Raum für die Realisierung einer neuen Bus-Haltestelle Gauenhof rechtlich sichergestellt werden; vgl. Situation technische Machbarkeit Abbildung 5. Gleichzeitig wird als teilweise Kompensation der beanspruchten Fläche der Parzellen 5G und 487G der Strassenabstand entlang der Rickenstrasse reduziert.

2 Grundlagen

- Zonenplan und Baureglement der Gemeinde Gommiswald
- Standortevaluation Bus-Umsteigehalt Dorf, Technische Machbarkeit Gauenhof; asa AG, Spinnereistrasse 29, 8640 Rapperswil-Jona; 5. Oktober 2021
- Strassenplan der Gemeinde Gommiswald
- Datensatz der amtlichen Vermessung

3 Strassenklassierung und Strassenabstände

Die Abbildung 4 zeigt einen Ausschnitt aus dem Strassenplan. Die Rickenstrasse ist als Kantonsstrasse, die Ringstrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse klassiert.

In Art. 20 BauR² sind die Abstände ab öffentlichen Strassen und Wegen wie folgt geregelt:

Wo keine Baulinie besteht, haben Bauten und Anlagen ab Strassen- bzw. Trottoirgrenze folgende Mindestabstände einzuhalten:

	mit Trottoir	ohne Trottoir
• Kantonsstrassen:	4.0 m	5.0 m
• Gemeindestrassen 1. Klasse	3.0 m	5.0 m
• Gemeindestrassen 2. Klasse	3.0 m	4.0 m
• Gemeindestrassen 3. Klasse	3.0 m	3.0 m
• Gemeindewege 1., 2. und 3. Klasse:	2.0 m	

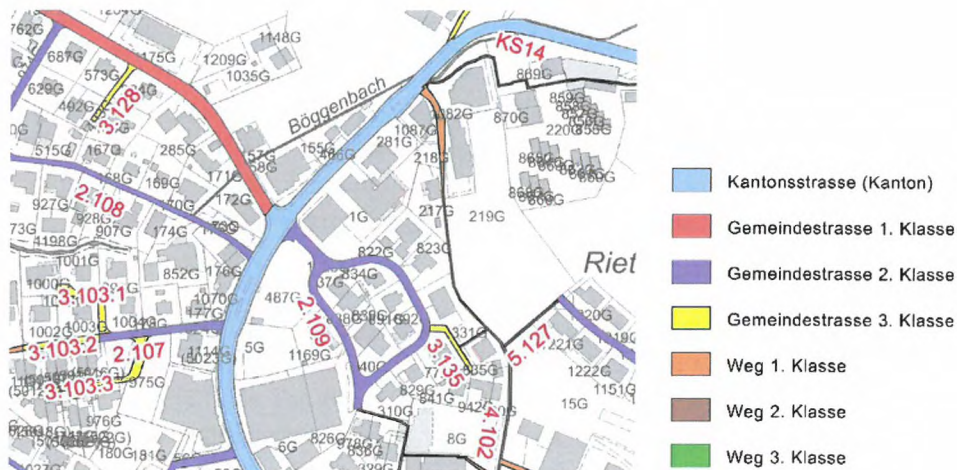


Abbildung 4: Strassenplan; Mst. 1:5'000 (Geoportal)

² Baureglement Gemeinde Gommiswald, vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen genehmigt am 27. Dezember 2018

4 Technische Machbarkeitsstudie Bus-Haltestelle Gauenhof

Aufgrund von fahrplantechnischen Anforderungen sind bei der Bus-Haltestelle Gauenhof beidseitig der Rickenstrasse je eine Haltekante für zwei Fahrzeuge (Doppelkante) bereitzustellen. Das Büro asa AG³ hat mit der technischen Machbarkeitsstudie Gauenhof verschiedene Varianten geprüft. Der Gemeinderat hat die nachstehende Lösung als Bestvariante beurteilt; vgl. Abbildung 5.



Abbildung 5: Bestvariante Standortevaluation Bus-Umsteigehalt Gommiswald; asa AG; 29. Juli 2021

5 Sondernutzungsplan

Beim vorliegenden Sondernutzungsplan Rickenstrasse handelt es sich um einen Sondernutzungsplan nach Art. 29 PBG. Mit der Festlegung "Baulinie Strassenabstand für Bauten und Anlagen" wird der ordentliche Strassenabstand gegenüber der Rickenstrasse (Kantonsstrasse) gemäss Art. 20 Abs. 1 BauR der Gemeinde Gommiswald reduziert. Besondere Vorschriften zum Sondernutzungsplan sind nicht erforderlich.

Mit der Einigungsvereinbarung vom 2. Mai 2007 zwischen dem Grundeigentümer der Parzelle 487G und dem Kanton St.Gallen wurde vereinbart, dass bei einer Landabtretung für den Ausbau der Bus-Haltestelle bei einer Überbauung der Parzelle 487G von Seiten des Kantons St.Gallen als Eigentümer der Kantonsstrasse kein Einwand gegen einen Strassenabstand von 2.0 m ab Hinterkante neuem Trottoir erhoben wird. Gleichzeitig wird vereinbart, dass bei einer Überbauung der Parzelle 487G die Erschliessung über die Ringstrasse erfolgen muss.

Baulinie entlang Rickenstrasse:

Bei den Parzellen 5G und 487G entlang der Rickenstrasse und im Bereich der Haltekante wird der Strassenabstand ab Hinterkante Trottoir durchgehend auf 2.0 m reduziert; vgl. Abbildung 6.

³ Standortevaluation Bus-Umsteigehalt Dorf, Technische Machbarkeit Gauenhof; asa AG, Spinnereistrasse 29, 8640 Rapperswil-Jona; 5. Oktober 2021

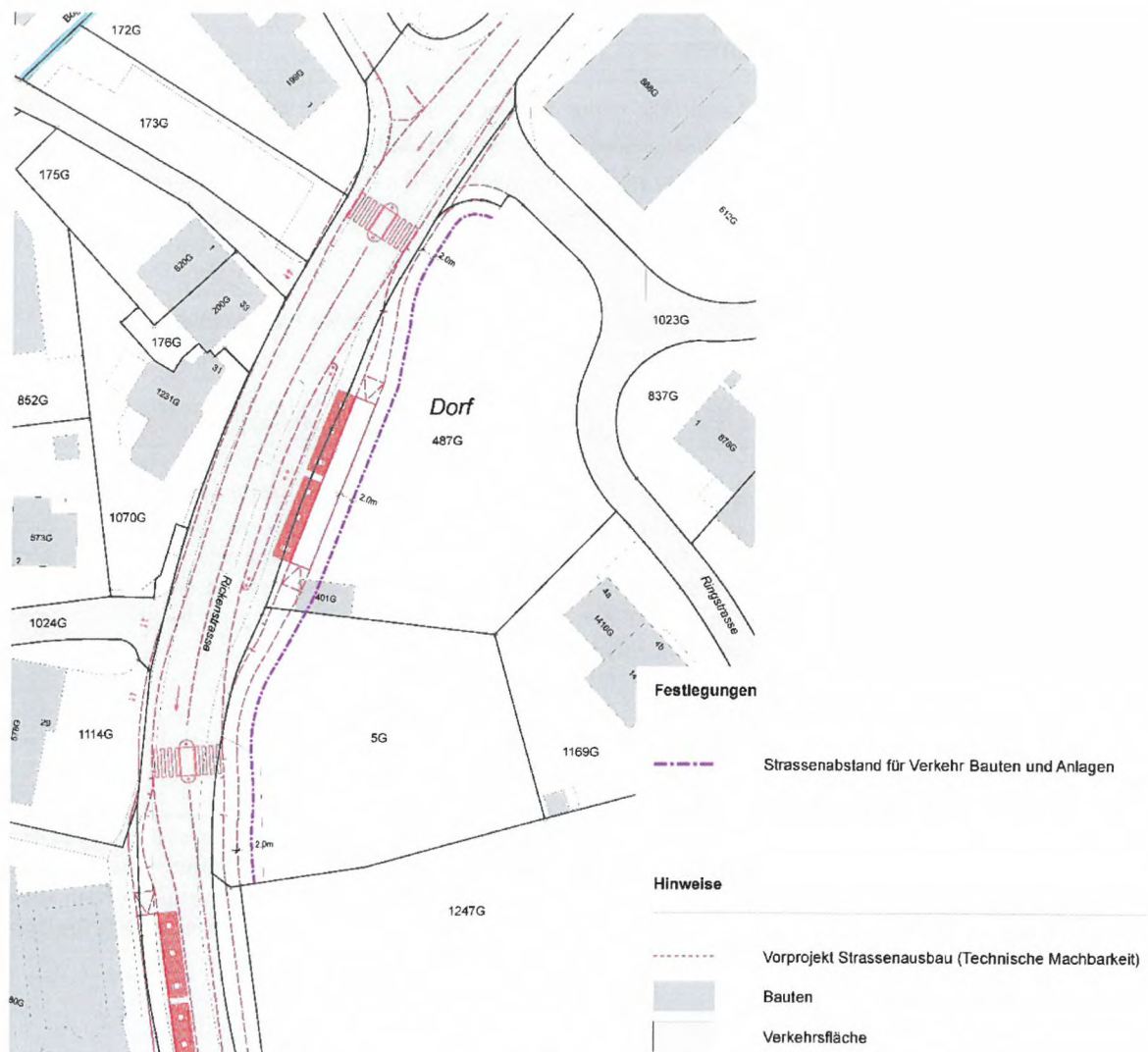


Abbildung 6: Ausschnitt Sondernutzungsplan Rickenstrasse; Situation Mst. 1:1'000

6 Interessenabwägung

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird der einzuhaltende Strassenabstand für Bauten und Anlagen gegenüber der Rickenstrasse mit einer "Baulinie für Bauten und Anlagen" reduziert.

Mit dieser Reduktion des Strassenabstandes wird der Bau einer neuen behindertengerechten Bus-Haltestelle ermöglicht. Die damit verbundene Nutzungseinschränkung auf den Parzellen 5G und 487G wird mit der Reduktion des Strassenabstandes teilweise kompensiert.

Der Sondernutzungsplan Rickenstrasse steht in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung.

7 Mitwirkungsverfahren

Für den Sondernutzungsplan Rickenstrasse führte der Gemeinderat vom 27. April bis 26. Mai 2023 das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 34 PBG durch. Die Bekanntgabe des Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens wurden auf der Publikationsplattform publiziert und auf der Gemeindewebsite aufgeschaltet sowie die Unterlagen öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Mitwirkung gingen zwei Rückmeldungen seitens der Bevölkerung ein.

Antrag und Begründung	Stellungnahme der Gemeinde
Antrag / Bemerkung Der Fussgängerstreifen mit Insel mitten in der Einfahrt zur Rickenstrasse 29 muss zwingend verschoben werden. Die Zulieferung/Warenumschlag für Elektro Egli AG und den Gauenhof ist seit bald 40 Jahren bei dieser Einfahrt. Wie und wo sollen Lastwagen zufahren und abladen? Auf dem Fussgängerstreifen? In der Birchlistrasse? Das Projekt muss Angepasst werden. Begründung Mit dem vorliegenden Projekt wird die Zulieferung und der Warenumschlag verunmöglicht.	Beim Sondernutzungsplan Rickenstrasse handelt es sich um eine Baulinie entlang der Rickenstrasse auf dem Grundstück 487G. Die Projektierung der entsprechenden Haltestellen und Lage des Fussgängerstreifens ist nicht Bestandteil dieses Sondernutzungsplanes. Mit der Planung der Busbucht wird auch die Erschliessung der bestehenden Grundstücke geprüft.
Antrag / Bemerkung Der Sondernutzungsplan ist abzulehnen. Ich werde das Referendum ergreifen. Begründung Der Kanton / die Gemeinde widersprechen sich mit dieser Planung selbst. Bis im Jahre 2009 befand sich an genau dieser Stelle bereits ein Fussgängerstreifen. Damals hat es auf einmal geheissen, dieser sei zu gefährlich und müsse versetzt werden. Ich werde nicht dulden, dass dies nun auf einmal (nur weil keine alternative Lösung gefunden werden kann) ein "sicherer" Übergang sein soll. Wenn sich Kanton oder Gemeinde etwas in den Kopf gesetzt haben, wird dies mit allen Mitteln durchgesetzt.	Beim Sondernutzungsplan Rickenstrasse handelt es sich um eine Baulinie entlang der Rickenstrasse auf dem Grundstück 487G. Die Projektierung der entsprechenden Haltestellen und Lage des Fussgängerstreifens ist nicht Bestandteil dieses Sondernutzungsplanes.

8 Rechtsverfahren

8.1 Erlass Gemeinderat | Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Rickenstrasse wurde am 07. November 2023 vom Gemeinderat Gommiswald erlassen und lag während 30 Tagen vom 22. November bis 21. Dezember 2023 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind zwei Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache konnte inzwischen abgeschrieben werden, die verbleibende Einsprache wurde vom Gemeinderat Gommiswald entschieden.

8.2 Genehmigung

Der Erlass des Sondernutzungsplans Rickenstrasse ist vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zu genehmigen. Genehmigung des Sondernutzungsplans Rickenstrasse durch das AREG am:

8.3 Vollzug

Der Gemeinderat von Gommiswald bestimmt als zuständiges Organ den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns. Beginn des Vollzugs des Sondernutzungsplans Rickenstrasse am:

ERR Raumplaner AG

Markus Dauwalder

Beilage

Sondernutzungsplan
Rickenstrasse